

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0880/2011</b>
Auskunft erteilt:	Herr Lohaus
Ruf:	492-6300
E-Mail:	Lohaus@stadt-muenster.de
Datum:	25.05.2012

Betrifft

Beachtung von DIN-Normen zur Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen

Beratungsfolge

12.06.2012	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Bericht
14.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Bericht
19.06.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Bericht

**Bericht:**

Die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) hat einen Antrag in der Sitzung des Hauptausschusses am 21.09.2011 eingebracht (Anlage).

Die KIB regt mit ihrem Antrag an,

- bei allen städtischen Planungen und Baumaßnahmen zu öffentlich zugänglichen Gebäuden, Straßen, Plätzen usw. bestehende DIN-Normen zum barrierefreien Bauen anzuwenden und
- im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu nicht städtischen öffentlich zugänglichen Gebäuden auf die Beachtung der zum barrierefreien Bauen bestehenden DIN-Normen hinzuwirken.

DIN-Normen „Barrierefreies Bauen“

Die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ hat „die Barrierefreiheit baulicher Anlagen zum Ziel, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz).

Die DIN 18040 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen. Einige Anforderungen der Norm führen aber auch für andere Personengruppen wie z. B. groß- oder kleinwüchsige Personen, ältere Menschen, Kinder, Personen mit Kinderwagen und Personen mit kognitiven Einschränkungen zu Nutzungserleichterungen.

Die DIN 18040 formuliert Schutzziele und beschreibt die für eine Barrierefreiheit erforderlichen Anforderungen bei öffentlichen Gebäuden sowie Wohnungen. Mit ihren Anforderungen geht die Norm erheblich über die in der Bauordnung NRW (BauO NRW) zur Barrierefreiheit enthaltenen Anforderungen hinaus (z. B. enthält die Norm Anforderungen an Bedien- und Ausstattungselemente wie Lichtschalter, Schilder).

Die im Oktober 2010 veröffentlichte DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1 – Öffentlich zugängliche Gebäude -“ ersetzt die DIN 18024-2 „Barrierefreies Bauen – Teil 2 – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen -“. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Sport- und Freizeitanlagen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufsstätten, Gaststätten und Garagen. Die Norm beschränkt sich bei den öffentlichen Gebäuden auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

Die im September 2011 veröffentlichte DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 2 - Wohnungen“ ersetzt die DIN 18025-1 „Barrierefreie Wohnungen - Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen -“ sowie die DIN 18025-2 „- Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“.

Anforderungen an Wohnheime und Beherbergungsstätten sowie Arbeitsstätten sind nicht mehr Bestandteil der Norm. Für Arbeitsstätten ist eine neue Technische Regel für Arbeitsstätten "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten" in Vorbereitung.

Für den öffentlichen Raum ist eine eigene Norm E DIN 18070 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum -“ geplant. Bis zum Vorliegen einer neuen Norm gilt für diesen Bereich die DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1 – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen“.

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere DIN-Normen zur barrierefreien Gestaltung (z. B. die DIN-Norm 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum -).

Der Antrag der KIB betrifft somit die DIN-Normen 18040-1 und 18024-1 sowie weitere DIN-Normen, die der Herstellung von Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, bei Straßen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen und Spielplätzen dienen.

Zu beachten ist, dass eine DIN-Norm keine Rechtsvorschrift darstellt. DIN-Normen sind private Regelwerke mit Empfehlungscharakter. Sie beinhalten den aktuellen Stand der Technik und stehen jedermann zur Anwendung frei, ohne zunächst rechtlich verbindlich zu sein. Rechtsverbindlich werden sie erst durch die Bezugnahme oder Einführung in Gesetze und Verordnungen.

#### Antragsgegenstand „Städtische Planungen und Bauvorhaben“

- Öffentlich zugängliche Gebäude

Es ist Ziel, langfristig alle öffentlich zugänglichen Gebäude den Nutzern barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Erschließung, die Zugänglichkeit zu Gebäuden und Einrichtungen, die in den Gebäuden vorhandenen Erschließungssysteme, die sanitären Anlagen und die technische Ausstattung der Gebäude.

Es werden im Zuge der baulichen Tätigkeiten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Anlehnung an die DIN 18040-1 angemessene Vorkehrungen getroffen, um den Zielen des Übereinkommens zu entsprechen. Auch in den Gebäudeleitlinien der Stadt Münster – Stand 18.11.2011 – (siehe Beschlussvorlage an den Hauptausschuss V/0812/2011) ist dieses Ziel integriert worden. Zur Diskussion, Abstimmung und Dokumentation der Maßnahmen, die der Barrierefreiheit des Gebäudes die-

nen, wird die gemeinsam mit der Kommission zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen erarbeitete Checkliste „Barrierefreiheit/Design für alle“ dem konkreten Baubeschluss eines Gebäudes oder einer Gebäudeerweiterung beigelegt.

- Öffentlich zugängliche Straßen, Plätze, Wege

Bei der Planung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Münster werden entsprechend der DIN 18024-1 die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Das städtische Tiefbauamt konzentriert sich bei der barrierefreien Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen seit langer Zeit auf die Mobilitätsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Die Beurteilung bzw. Einschätzung des Umfangs der Barrierefreiheit erfolgt im direkten Austausch mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der KIB. Jede Planung des Tiefbauamtes wird im Rahmen der Ämterbeteiligung weit vor Baubeginn vorgestellt und gegebenenfalls werden gemeinsam individuelle Lösungen gesucht.

Im Jahre 2010 wurde - in sehr enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe 5 der KIB - damit begonnen, die Standards den neuesten Erkenntnissen zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Gestaltung der Barrierefreiheit anzupassen. Auf Anregung der Arbeitsgruppe liegt dieser Vereinheitlichung der „Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum“ von Straßen.NRW zugrunde. Der Leitfaden ist mit den aktuellsten Erkenntnissen aus den derzeit vorhandenen Entwürfen der DIN-Normen und den „Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) abgeglichen. Sein Ziel ist es, ein einheitliches Vorgehen bei der Gestaltung eines barrierefreien Straßenraumes auf kommunaler und auf Landesebene zu erreichen.

Die barrierefreie Gestaltung von Bushaltestellen wurde bereits zum neuen Standard der Stadt Münster. Die politischen Beschlüsse dazu wurden Anfang des Jahres 2011 herbeigeführt. Die Testphase für die sogenannten „getrennten Querungen“ ist mittlerweile abgeschlossen. Vorbild war auch hier der Leitfaden von Straßen.NRW. Alle Abstimmungen fanden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe 5 statt. Über die v. g. neue Bauweise entscheidet der Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft in seiner Sitzung am 14.06.2012 (Vorlage V/0307/2012). Zwischenzeitlich wurde mit dem dritten Baustein zur Barrierefreiheit „Treppenanlagen“ begonnen.

Aus Sicht des Tiefbauamtes/der Verwaltung muss an dem bestehenden Abstimmungsverfahren nichts Grundlegendes geändert werden. Das Ziel ist insgesamt, dass Münster sich nach und nach zu einer barrierefreien Stadt mit einem einheitlichen Gestaltungsstandard entwickelt.

In historischen Bereichen der Stadt Münster, wie z. B. innerhalb des Promenadenringes müssen bei dem Bau von Straßen und Plätzen die Vorschriften der Altstadtsatzung Münster beachtet werden, um zu gewährleisten, dass das historische, die Altstadt Münster prägende Stadtbild erhalten bleibt. Beispiele aus anderen Städten mit historischem Stadtkern zeigen jedoch, dass sich die Belange der Menschen mit Behinderungen durchaus mit denen des Denkmalschutzes vereinbaren lassen. Beispielsweise werden für Bodenbeläge - alternativ zu eingefärbten Noppen und Rippenplatten aus Beton – Natursteine taktil und kontrastreich eingesetzt.

Der barrierefreie Ausbau öffentlicher Flächen ist Thema beim „Runden Tisch barrierefreies Bauen“, in dem auch Planungen, die den öffentlichen Raum betreffen, vorgestellt werden.

Im Ergebnis soll gemeinsam in Abstimmung mit der KIB eine für Münsters historische Belange abgestimmte Gestaltung festgelegt werden, die sowohl Belange von Menschen mit Behinderungen wie auch Belange der Stadtbildpflege berücksichtigt.

### Antragsgegenstand „Nichtstädtische Bauvorhaben“

Bei Vorlage eines Bauantrages für den Neubau oder die Änderung eines öffentlich zugänglichen Gebäudes prüft das Bauordnungsamt die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der Vorschrift des § 55 Bauordnung NRW (BauO NRW).

§ 55 Abs. 1 BauO NRW gibt als Grundforderung vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Erfasst werden von dieser Vorschrift dabei nicht nur bauliche Anlagen in Form von Gebäuden, sondern auch das Grundstück wie z. B. die Zuwegung.

§ 55 Abs. 4 BauO NRW regelt konkret den Prüfumfang im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren. Z. B. wird geprüft, ob die öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen mindestens einen stufenlosen Eingang mit definierter Mindestbreite haben, über einen Toilettenraum verfügen, der auch für Rollstuhlfahrer geeignet ist, und Rampen sowie Treppen definierten Anforderungen bezüglich Neigung, Handlauf, Setzstufen entsprechen.

Ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 BauO NRW beim jeweiligen Bauvorhaben erfüllt sind, prüft das Bauordnungsamt präventiv im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Diese Anforderungen werden auch Bestandteil der Baugenehmigung und im Rahmen der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen nachgehalten. Ebenso wird verfahren bei Regelungen der Sonderbauverordnung vom 17.11.2009 zu baulichen Maßnahmen für besondere Personengruppen (z. B. § 84 SBauVO „Stellplätze für Behinderte bei Verkaufsstätten“).

Die DIN-Norm 18040-1 ist dagegen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nicht zu prüfen (§ 72 Abs. 4 BauO NRW), da es sich nicht um eine technische Regel handelt, die in Nordrhein-Westfalen von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmung eingeführt worden ist.

Die Regelungen der v. g. DIN-Norm sind allerdings als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 3 Abs. 1 BauO NRW vom Bauherrn und den anderen am Bau Beteiligten (wie z. B. dem Entwurfsverfasser) öffentlich-rechtlich zu beachten, soweit der Wahrung bauordnungsrechtlicher Belange dienen d. h. sicherheitsrelevant sind. Sie können dann auch Gegenstand von Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sein, soweit die eingereichten Bauantragsunterlagen von der v. g. Norm abweichen.

Eine Überprüfung bei Fertigstellung des Bauvorhabens dahingehend, ob die Anforderungen der DIN-Norm 18040-1 eingehalten worden sind (z. B. im Rahmen der sogenannten Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung), nimmt das Bauordnungsamt nicht vor. Derartige Überprüfungen wären aufgrund der zahlreichen, sehr detaillierten Anforderungen äußerst zeitaufwändig und daher mit dem im Bauordnungsamt vorhandenen Personal nicht umsetzbar. Im Übrigen könnte bei festgestellten Abweichungen aufgrund des fehlenden Rechtsnormcharakters der v. g. DIN-Norm auch nicht bauaufsichtlich eingeschritten werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass zahlreiche in der DIN-Norm 18040-1 enthaltene Anforderungen zur Barrierefreiheit in den nach der Bauprüfverordnung vorzulegenden Bauvorlagen nicht darstellbar und somit auch präventiv im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht prüfbar sind (z. B. Maßnahmen für seh- und hörbehinderte Personen). Hier kommt einem frühzeitigen fachlichen Beratungsangebot eine besondere Bedeutung zu. Nur so können bereits im Rahmen der baulichen Planung spätere aufwändige Nachinvestitionen vermieden werden.

Das Bauordnungsamt gibt Bauherrinnen und Bauherren zahlreiche Informationen zur barrierefreien Gestaltung an die Hand. Z. B. steht allen Interessierten die umfangreiche Checkliste „Bauen für alle – Barrierefrei“ sowohl im Bauordnungsamt vor Ort als auch auf der Internetseite des

Bauordnungsamtes zur Verfügung. Neben einem Link auf der Internetseite der „agentur barrierefrei NRW“ sind dort auch noch weitere Informationen zur barrierefreien Gestaltung abrufbar. Darüber hinaus weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauordnungsamtes Bauherrinnen und Bauherren im Rahmen der üblichen Bauberatung auf Beratungsmöglichkeiten durch die Arbeitsgruppen der KIB und den Runden Tisch Barrierefreies Bauen hin.

In Vertretung

gez.

Schultheiß  
Stadtdirektor